

## KOOPERATIONEN

# Betriebskindergärten als Win-win-Situation

■ Sven Spier

*Die Zusammenarbeit zwischen freigemeinnützigen Trägern der Sozialen Arbeit und Wirtschaftsunternehmen beschränkt sich vielfach immer noch auf Sponsoring- und Corporate-Citizenship-Modelle. Dass auch Kooperationen im »Kerngeschäft« sozialer Organisationen möglich sind, zeigen Betriebskindergärten, die ein Gewinn für beide Partner sein können.*

Die Betreuung, Erziehung und Bildung der jüngsten Kinder steht in Deutschland im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Politik auf Bundes- und Landesebene hat erkannt, dass sie sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Bildungschancen von Kindern durch einen verstärkten Ausbau der Kindertagesbetreuung nachhaltig fördern kann.

Vor diesem Hintergrund ist der massive Ausbau der Betreuung für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter bis zum Jahr 2013 durch die

liche Träger von Kindergärten, neue Betreuungsplätze schaffen – und sich hierfür mögliche Kooperationspartner zu suchen.

Diese Option offenbart den Charme, einen Betriebskindergarten zu gründen: Ein Unternehmen schafft für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen enormen Beitrag zur Work-life-Balance, steigert somit die Familienfreundlichkeit und kann dies nicht zuletzt als Standortfaktor bei der Gewinnung von gut qualifizierten Arbeitnehmern nutzen. Gleichzeitig erhält der Kindergarten Träger die Möglichkeit, seine Fachlichkeit in ein wirtschaftliches Umfeld einzubringen. Zudem leistet ein Betriebskindergarten durchaus einen nicht geringen Beitrag zur ökonomischen Entwicklung des Unternehmens und des freien Trägers.

Unter dem Aspekt des Fachkräftemangels betrachtet zeigt sich, wie schwierig es derzeit in Deutschland noch ist, Kinder und Beruf zu vereinbaren. Während kinderlose Frauen in Deutschland

*»Der Zeitpunkt, in den Bereich der frühkindlichen Betreuung einzusteigen, war selten günstiger«*

Bundesregierung initiiert worden. Besonders in den westlichen Bundesländern wurde ein Aufholbedarf ausgemacht. Da die Politik nicht davon ausgeht, dass dieser Ausbau allein durch freie und kommunale Träger erfolgen kann, sollen auch gewerblichen Trägern öffentliche Förderungen zugänglich gemacht werden. Damit können sowohl freigemeinnützige als auch privatgewerb-

zu 77 Prozent erwerbstätig sind, reduziert sich dieser Wert bei Frauen mit einem Kind auf 70 Prozent. Frauen, die zwei oder mehr Kinder haben, sind nur noch zu 56 Prozent erwerbstätig. In keinem anderen westeuropäischen Land, mit Ausnahme von Irland, ziehen sich Frauen mit zwei und mehr Kindern derart häufig aus dem Erwerbsleben zurück.



*Sven Spier (36) hat in Braunschweig Sozialwesen und Sozialmanagement und in Hildesheim Erziehungswissenschaft,*

*Politik und Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach leitenden Tätigkeiten in der Jugendhilfe und einer mehrjährigen Tätigkeit als Referent für Kinder- und Jugendhilfe für einen Spitzenverband der Wohlfahrtspflege ist er nun Organisationsberater bei der Management- und Unternehmensberatung contec GmbH. E-Mail spier@contec.de*

Hinzu kommt, dass derzeit neben der massiven Förderung durch den Bund auch von Landeseite der Aufbau neuer Betreuungsplätze erheblich unterstützt wird. In allen Bundesländern existieren hierzu Förderprogramme, die zum Teil eine großzügige finanzielle Unterstützung gewähren. Der Zeitpunkt, in den Bereich der (frühkindlichen) Betreuung einzusteigen, war selten von besseren Rahmenbedingungen begleitet und wir dies nach Ende der Ausbauperiode 2013 auch kaum wieder sein.

Durch Betriebskindergärten werden die Risiken für beide Seiten minimiert. Der freie Träger kann auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen und die Belegung wird weitgehend gesichert. Das Unternehmen kann die Größe des Betriebskindergartens den vorhandenen und erwarteten Bedarfen anpassen. Darüber hinaus sind Kindergärten oder Horte in Betrieben gemäß einer aktuellen Untersuchung wirtschaftlich sinnvoll. So rechnen sich Betriebskindergärten in der Regel für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, in denen hoch qualifizierte Mitarbeiter gebraucht werden oder dessen Arbeitsfeld, bzw. regionalem Einzugsgebiet Fachkräftemangel herrscht. Ein Betriebskindergarten erweist sich als wirtschaftlicher Vorteil, da die Neubesetzung eines hoch qualifizierten Arbeitsplatzes bis zu 25.000 Euro kosten kann. ♦

## Belegplätze: Wie ein Kindergartenträger und ein Wirtschaftsunternehmen kooperieren können

Vertrag über die Anmietung von Belegrechten zwischen der Kinderbetreuung e. V.

und

dem Betrieb: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Der oben genannte Betrieb beteiligt sich an »Kinderbetreuung e. V.« und eröffnet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, Kindergartenplätze zu nutzen. Er mietet bei dem Verein ab dem \_\_\_\_\_ Belegplätze für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Anzahl der Plätze orientiert sich an dem Bedarf, der in der Belegschaft gegeben ist.

Es wird jedoch vereinbart, dass die Obergrenze der Plätze, die angemietet werden, bei Ganztagsplätzen \_\_\_\_\_, Zweidrittelplätzen \_\_\_\_\_, Halbtagsplätzen \_\_\_\_\_ und Teilzeitplätzen bei \_\_\_\_\_ liegt.

### Kosten für den Betrieb

Zusätzlich zum üblichen Elternanteil ist von der Firma eine Unterstützung zu leisten. Mit diesem Unterstützungssatz werden die Angebote finanziert, die bestehende Kindergärten nicht abdecken und die sich an dem besonderen Bedarf der Betriebe orientieren (zum Beispiel erweiterte Öffnungszeiten). Dieser Satz beträgt monatlich bei Vollzeitplätzen \_\_\_\_\_ Euro, Zweidrittelplätzen \_\_\_\_\_ Euro, Halbtagsplätzen \_\_\_\_\_ Euro und bei Teilzeitplätzen \_\_\_\_\_ Euro.

### Kündigung des Belegplatzes

Ein Belegplatz kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kindergartenjahres gekündigt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Sommerferien in \_\_\_\_\_ folgt und endet am letzten Tag der Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### Anmietung von zusätzlichen Belegplätzen

Sollte der Betrieb in Zukunft ein Interesse an der Anmietung weiterer Belegplätze haben, wird er gegenüber interessierten Unternehmen, die noch keine Belegplätze angemietet haben, bevorzugt behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes können sich jederzeit in die Warteliste des Kindergartens eintragen.

### Vereinbarungen zum Schutz der Kinder

Grundsätzlich gilt die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes bis zum Eintreten der Schulpflicht. Wird auch eine Schulkinderbetreuung im Anschluss gewünscht, so wird das Nutzungsrecht verlängert. Der Betrieb hat die Möglichkeit, mit Eintritt der Schulpflicht neu darüber zu entscheiden, ob er den Unterstützungssatz weiterhin leisten möchte. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Schulkinderbetreuung erfolgen, indem die Eltern den Unterstützungssatz in Eigenleistung erbringen. Das Recht auf Nutzung des Kindergartens wird nicht berührt durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Elternteils mit dem Betrieb. Der Betrieb hat, soweit er die Belegplatzmiete oder Teile davon getragen hat, die Möglichkeit, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Unterstützungszahlung in voller Höhe vom Mitarbeiter leisten zu lassen.

Ort, den \_\_\_\_\_

Für Kinderbetreuung e.V. \_\_\_\_\_

Für den Betrieb \_\_\_\_\_

*Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Unternehmen Kinderbetreuung. Praxisleitfaden für betriebliche Kinderbetreuung, 2008.*